

März 2020

Information zum Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

am 01. März 2020 ist in Deutschland das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Es sieht eine Nachweispflicht über die Masernimpfung oder eine bestehende Immunität gegen Masern vor. Die Nachweispflicht gilt für alle Betreuten in Gemeinschaftseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Schulen, sowie das dortige Personal und für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Das Gesetz regelt, dass für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Kindertageseinrichtung oder Schule die von der STIKO (Ständigen Impfkommision) empfohlene Masern-Impfung nachgewiesen werden muss. Dies gilt auch im Fall der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson.

Für Kinder, die bereits in einer Kindertageseinrichtung, in einer Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, muss der Impfnachweis bis zum **31. Juli 2021** erbracht werden. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort vorgelegen hat.

Für Kinder, die neu in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden gilt, dass der Nachweis spätestens zur Aufnahme vorliegen muss.

Werden Nachweise nicht vorgelegt, dürfen nicht geimpfte Kinder nicht aufgenommen werden. Ebenso können Kinder, die bereits betreut werden und den erforderlichen Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2021 erbracht haben, vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Masernschutznachweispflicht

- Die Nachweispflicht gilt ab 01. März 2020 und bestätigt entweder einen ausreichenden Masernimpfschutz oder eine bestehende Immunität
- Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Kinder < 12 Monaten: kein Nachweis über Impfung

Kinder 12 – 24 Monate (Aufnahme in Krippe): Nachweis über Masernimpfung 1

Kinder > 24 Monate (Krippe; Aufnahme Kita): Nachweis über Masernimpfung 2

Wie wird der Nachweis erbracht

- Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht
- Ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Einen Vordruck über den Nachweis der Impfpflicht können Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung erhalten.

Neben dem Masernschutzgesetz gilt in Hessen das Hessische Kindergesundheitsschutzgesetz. Diesem Gesetz zufolge muss vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die durchgeführten Schutzimpfungen vorgelegt werden. Lehnen Eltern eine empfohlene Impfung ab, muss dies schriftlich erklärt werden. Auch hierfür kann der Vordruck genutzt werden.

<u>Bußgelder</u>

Aufgrund der Änderungen in §20 IfSG (Infektionsschutzgesetz) werden neue Bußgeldtatbestände eingeführt. Eine Geldbuße von bis zu **2.500 Euro** kann nunmehr auch gegen die Leitungen der Gemeinschaftseinrichtungen/ Kindertageseinrichtungen verhängt werden, wenn die Einrichtung nicht geimpfte Kinder aufnimmt oder betreut. Auch Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen/Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und werden mit einem Bußgeld belegt.

Weitere Informationen

Weiter Informationen zum Masernimpfschutz finden Sie unter: www.masernschutz.de oder www.impfen.hessen.de